



Beschlussvorlage

Fachbereich	Hauptamt	Datum:	25.08.2026
Sachbearbeiter	Pfuhl, Luisa	Drucksachenummer	VL-143/2026 1. Ergänzung
Sichtvermerke		Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	11.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2026	
Gemeindevertretung	17.09.2026	

Satzungsangelegenheiten;

hier: Änderung der Hauptsatzung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, öffentliche Bekanntmachungen zukünftig über die Homepage der Gemeinde Langgöns statt über das Amtsblatt zu verkünden und damit verbunden die 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Begründung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den § 7 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass öffentliche Bekanntmachungen zukünftig über die Homepage der Gemeinde Langgöns verkündet werden.

Derzeit ist die Regelung wie folgt:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

*(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollen-
dung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.*

Beispielfall:

- Beschluss der Gemeindevertretung über eine Änderungssatzung am Donnerstag, 23.04.2026
- Redaktionsschluss Amtsblatt am Montag, 27.04.2026 (bis hierhin müssen eventuelle Änderungen aus dem Beschluss der Gemeindevertretung in der Fachabteilung angekommen und bearbeitet sein)
- Veröffentlichung in der Ausgabe vom Donnerstag, 30.04.2026
- Inkrafttreten am Freitag, 01.05.2026 (außer in der Satzung ist ein anderes Datum festgelegt)

In der Praxis werden Bekanntmachungen sowohl im Amtsblatt als auch (nach Inkrafttreten) auf der Homepage veröffentlicht, das Inkrafttreten ist jedoch gemäß dem vorgenannten Paragraphen von der Veröffentlichung des Amtsblatts abhängig. Dies bringt verschiedene Probleme mit sich, unter anderem der Redaktionsschluss, der aufgrund von Feiertagen oder anderen Terminen teilweise bereits freitags ist, nachdem donnerstagabends entsprechende Satzungen/Satzungsänderungen beschlossen wurden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass über die Homepage (ggf. mit entsprechendem Hinweis über soziale Medien) mehr Bürger/innen erreicht werden können, als über das Amtsblatt.

Auch zukünftig soll die Veröffentlichung im Amtsblatt beibehalten werden. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte jedoch die Veröffentlichung auf der Homepage gelten, um zeitnah und flexibel bei Veröffentlichungen agieren zu können.

Dieses Vorgehen ist gemäß HSGB problemlos möglich. Die Satzung müsste dann auf folgenden Text abgeändert werden:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Langgöns unter www.langgoens.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Beispielfall:

-Beschluss der Gemeindevertretung über eine Änderungssatzung am Donnerstag, 25.06.2026

-Satzung soll im Beispielfall kurzfristig zum 01.07.2026 in Kraft treten: Veröffentlichung auf der Homepage am Dienstag 30.06.2026 (wobei auch der Freitag 26.06.2026 oder Montag 29.06.2026 flexibel möglich wären)

-Inkrafttreten am Mittwoch, 01.07.2026

Bei Veröffentlichung im Amtsblatt wäre das kurzfristige Inkrafttreten nicht möglich:

-Redaktionsschluss Amtsblatt am Montag, 29.06.2026

-Veröffentlichung in der Ausgabe vom Donnerstag, 02.07.2026

-Inkrafttreten am Freitag, 03.07.2026

Zusätzlich zur Veröffentlichung in Homepage und Amtsblatt könnte auch eine Aushangregelung im Rathaus getroffen werden.

gez.

Luisa Pfuhl